



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Teil I: Benutzungsordnung	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Belegung / Überlassung der Halle.....	3
§ 5 Sportliche Veranstaltungen	4
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Benutzung der Sportgeräte	6
§ 8 Besondere Vorschriften.....	6
§ 9 Schließzeiten der Halle	10
§ 10 Haftung.....	11
§ 11 Fundsachen	12
§ 12 Sicherheitsvorschriften	12
§ 13 Benutzungsentgelte.....	12
Teil II: Entgeltordnung	14
1. Entgelterhebung	14
2. Entgeltschuldner.....	14
3. Entgeltfreiheit	14
4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen.....	14
5. Kautions	14
6. Umsatzsteuerpflicht.....	14
7. Fälligkeit.....	15
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand	15
Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Sport	13
Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Veranstaltungen	15

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle erlassen:

Teil I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Schillerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms, die dem Schulsport sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Die Halle steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist Betreiber im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.

Die Schillerhalle wird gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde geführt. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schillerhalle inklusive der Außenanlagen und Parkplätze.

Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtung unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt in der Halle aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Schillerhalle wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet und organisiert. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Die Halle wird auf schriftlichen Antrag und unter den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter / Nutzer überlassen.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, Anordnungen zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

Bei der Benutzung der Hallen durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 4 Belegung / Überlassung der Halle

Sportbetrieb

Die Schillerhalle wird im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne der ortsansässigen Schule und sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen für sportliche Zwecke grundsätzlich wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Schule und Kindergärten:

Montag von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 7.30 bis 16.00 Uhr
Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (sofern der Veranstaltungsbetrieb keine Einschränkung erfordert)

b) Vereinssport / Sportgruppen:

Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 22.00 Uhr
Freitag von 13.00 – 22.00 Uhr (sofern der Veranstaltungsbetrieb keine Einschränkung erfordert)

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Benutzung der Räume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, welcher von der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.

Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Hallen müssen spätestens bis 22:15 Uhr verlassen sein.

Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Kommt unter den Benutzern keine Einigung über die einzelnen Belegungszeiten zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der jeweilige Belegungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle ausgehängt.

Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.

Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, dass diese oben und unten hart anschlagen.

§ 5 Sportliche Veranstaltungen

Die Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 der Versammlungsstättenverordnung und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 ergebenden Verpflichtungen, trägt der Veranstalter bzw. Nutzer. Insbesondere muss während der Veranstaltung und dem dazugehörigen Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein.

Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Ebenso hat er für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen und den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Name ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst und gegebenenfalls eine Sanitätswache und Brandsicherheitswache zu stellen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung, dieser Benutzungsordnung und den jeweils geltenden Richtlinien der Sportverbände.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden und jeder Mangel ist sofort dem Hausmeister zu melden. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Nicht erlaubt ist:

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
- b) Essen und Trinken außerhalb des Foyers
- c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage
- d) offenes Feuer in jeglicher Form (Kerzen, Grill etc.)
- e) das Mitbringen und Verwenden elektrischer Geräte (Kühlschrank, Fritteuse etc.)
- f) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten

Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

In der gesamten Halle gilt absolutes Harzverbot.

Ein Übungs- und Sportbetrieb in den Sportarten Handball und Fußball ist nur für Mannschaften bis zur B-Jugend erlaubt.

Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet.

Auf der Bühne ist Fuß- und Handballspielen verboten.

Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.

Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.

Zum Umziehen und Duschen sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

Das Bekleben des Hallenbodens mit Klebebändern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Eine interne Schlüsselweitergabe an andere Personen innerhalb einer Abteilung oder eines Vereins ist ohne vorherige Absprache, bzw. Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

In den Hallen sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Sportgeräte dürfen mit der Zustimmung des Hausmeisters und der Gemeindeverwaltung in die Hallen gebracht werden, sofern Platz zur Unterbringung vorhanden ist.

Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch Sportlehrer, Erzieher oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Die Sportgeräte sind sachgerecht zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden; sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Befinden sich dort Übersichtspläne bzw. Bilder, aus denen ersichtlich ist, an welchem Platz die einzelnen Geräte abzustellen sind, ist diese Anordnung zu beachten. Fest installierte Geräte (z.B. Ringe) sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.

Ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen Geräte nicht aus der Halle genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden.

§ 8 Besondere Vorschriften

Veranstaltungsbetrieb

Die Halle wird örtlichen Veranstaltern für kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise können auch auswärtige gewerbliche Veranstalter zugelassen werden.

Die Überlassung der Schillerhalle für private Veranstaltungen wie Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Jubiläen oder sonstige Familienfeiern, ist auf Personen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Buchung seit mindestens drei

Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettingen an der Erms gemeldet sind

Darüber hinaus können das Foyer und der daran angrenzende Außenbereich gemeinsam oder aber auch einzeln angemietet werden.

Bei Anmietung des Foyers, bzw. des Außenbereiches ist die Benutzung der Küche zur Bewirtung möglich. Außerhalb des Küchenbereiches ist das Zubereiten von Speisen grundsätzlich nicht gestattet.

Überlassungsverfahren

Die Benutzung der Schillerhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

Zur Überlassung der Schillerhalle, bzw. des Foyers und Außenbereichs für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden.

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schillerhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil jedes Vertrages ist die Benutzungsordnung.

Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Dettingen an der Erms das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisatoren bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Gemeinde entscheidet, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird, entsprechend der unten aufgeführten Rangfolge. In diesem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.

Wenn keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden, können die Umkleiden durch eine jeweilige Einzelgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung auch für den Betrieb der Kleinspielfelder, des Rasenplatzes oder des Bolzplatzes zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sportveranstaltungen, an denen der Hartplatz und die Schillerhalle als Einheit zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsentgelte und Nebenkosten werden nach der Entgeltordnung erhoben.

Benutzungsbestimmungen

Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis

bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schillerhalle besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird in nachstehender Rangfolge vorgenommen:

- a) Nutzung durch die Gemeindeverwaltung
- b) Örtliche Schule
- c) Ortsansässige Vereine, Gruppen und Organisationen
- d) Ortsansässige Personen
- e) Veranstaltungen und Sitzungen auswärtiger Institutionen
- f) in Ausnahmefällen auswärtige gewerbliche Veranstalter

Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räumlichkeiten sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Die Nutzung der Halle wird nur im Rahmen der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung genehmigt

Für die Einrichtung und Bestuhlung sind die amtlichen und bau-, bzw. feuerpolizeilichen Bestuhlungspläne maßgebend.

Auf- und Abstuhlung sind Sache des Veranstalters / Nutzers und erfolgen unter Anweisung des Hausmeisters. Eine Bestuhlung durch das gemeindliche Personal wird separat berechnet.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln ist nur gestattet, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Nutzer bzw. Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.

Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.

Bei der Nutzung des Außenbereichs hat der Veranstalter / Nutzer selbst für die Bestuhlung zu sorgen. Das Mobiliar der Halle darf nicht im Freien verwendet werden.

In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ruhestörender Lärm verboten ist. Der Veranstalter / Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch einen übermäßigen Geräuschpegel oder Unruhe belästigt wird.

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters / Nutzers. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigen, Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.

Soweit für die Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter / Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Nutzers / Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter / Nutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist (beauftragter Veranstaltungsleiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung). Der beauftragte Veranstaltungsleiter erhält vor Beginn der Veranstaltung eine Einweisung und wird mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Schillerhalle bedient werden oder nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister, von einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person.

Der Veranstalter / Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungsdienst bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.

Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese vom Veranstalter / Nutzer auf seine Kosten bestellt.

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Nutzer bzw. Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Der Veranstalter / Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller, die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Er muss zudem die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der Veranstalter / Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

Der Veranstalter / Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung im Außenbereich und insbesondere des Parkplatzes sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.

Bewirtung / Benutzung der Küche

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung haben die Veranstalter das Recht, zu bestimmen, wer die Halle bewirtet. Die Bewirtung kann nur bei Vereinsveranstaltungen durch eigenes Personal erfolgen. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich mit einem gewerblichen Bewirter durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.

Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.

Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter an dem der Benutzung folgenden Werktag bis spätestens 10.00 Uhr besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Nutzer / Veranstalter selbst verantwortlich.

Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

Die Reinigung kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung vom Hausmeister bzw. vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, Gläser, Besteck und Geschirr hat durch den Veranstalter / Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderliche Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter / Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Schließzeiten der Halle

Die Halle bleibt während der Schulferien sowie an Feiertagen für den Sport- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen.

Aktiven Mannschaften im Spiel- und Wettkampfbetrieb kann die Halle nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zur Trainings- und Vorbereitungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Ein Veranstaltungsbetrieb an Feiertagen sowie in Ferienzeiten ist in Einzelfällen möglich.

An den Oster- und Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester sind grundsätzlich keine privaten oder nichtöffentlichen Veranstaltungen möglich.

§ 10 Haftung

Der Veranstalter / Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau) die der Gemeinde Dettingen an der Erms als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter / Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die sportliche Betätigung in der Halle, sowie die Nutzung der Halle bei Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei Aufforderung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters nachzuweisen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann im Einzelfall auch eine angemessene Kautions verlangen.

Die Haftung der Gemeinde Dettingen an der Erms als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter / Nutzer seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

Es ist darauf zu achten, dass Eingänge nicht zugestellt werden. Notausgänge sowie ausgeschilderte Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten und die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen unverschlossen sein.

Die Rettungswegezeichen müssen unbedingt sichtbar bleiben und deren Beleuchtung muss eingeschaltet sein.

Sämtliche Feuermelde- und Löscheinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Betätigungsstellen für Rauchklappen sowie Defibrillatoren müssen unbedingt sichtbar und frei zugänglich bleiben.

Feuerwehrezufahrten müssen zwingend freigehalten werden.

Die sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für Nutzungen der Schillerhalle sind die aus der Entgeltordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Dettingen an der Erms, den 21.07.2021

gez. Michael Hillert
Bürgermeister

Teil II: Entgeltordnung

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für die Benutzung der Schillerhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltfreiheit

Die Schillerhalle steht der örtlichen Schule für den lehrplanmäßigen Sportunterricht und für sonstige schulische Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Für privat organisierte Abschlussfeiern oder ähnliches werden Nebenkosten abgerechnet.

Sportnutzungen durch die örtlichen Kindergärten sind unentgeltlich.

Die Volkshochschule Dettingen an der Erms und die Ortsgruppen des DRK und der DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie die örtlichen Vereine eingestuft.

4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, gilt folgende Regelung: Wird der Rücktritt mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Grundgebühren berechnen. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Schillerhalle im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an einem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

5. Kautions

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kautions bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden.

6. Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten für den Übungsbetrieb ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

7. Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms zur Zahlung fällig.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Sport

Sportbetrieb				
Grundmiete (pro Veranstaltungstag)	Bewirtung	1/ 2 Halle	1/ 1 Halle	Foyer
Sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Pflichtspiele, Turniere)				
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.	<input checked="" type="checkbox"/>		50,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.			50,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.	<input checked="" type="checkbox"/>		25,00 €	40,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.			25,00 €	30,00 €
2. Auswärtige Vereine und Organisationen				
	<input checked="" type="checkbox"/>		150,00 €	90,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. • Eine Kautions in Höhe von 250,00 € – 2.500,00 € wird im Einzelfall festgelegt. • Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und des Reinigungspersonals bis 4,0 Stunden ist in den Mietgebühren enthalten. • Vorbereitungs- und Aufbauzeiten sind bis jeweils max. ½ Tage im Mietpreis enthalten. Darüber hinausgehender Bedarf wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet. • Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter. 				
Sonstige Nutzungsgebühren				
Küchennutzung				
• Getränkeausschank			30,00 €	
• Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen			60,00 €	
• Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen			120,00 €	
Nebenträume				
• Nutzung der Umkleiden und Duschen (pro Einheit)			38,00 €	
Technik				
• Lautsprecheranlage mit Mikrofon			30,00 €	
• Beamer mit Leinwand			50,00 €	
Betriebs- und Nebenkosten				
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde (ab 5. Stunde)			25,00 €	
• Reinigung bei Mehraufwand pro Stunde			23,00 €	
• Reinigung durch Fremdfirma			wird in Rechnung gestellt	

Übungsbetrieb

Grundmiete <i>(pro Stunde / Abrechnungseinheit 30 Minuten)</i>		1/ 2 Halle	1/ 1 Halle	Bühne
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen		1,50 €	3,00 €	1,00 €
2. Betriebssportgruppen ortsansässiger Firmen und Vereine oder Organisationen ohne sportliche Grundausrichtung		8,00 €	10,00 €	5,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen • Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters bis 4,0 Stunden ist in den Mietgebühren enthalten 				

Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Veranstaltungen

Veranstaltungsbetrieb				
Grundmiete (pro Veranstaltungstag)	Bewirtung	1 / 2 Halle	1 / 1 Halle	Foyer
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen				
1.1 <u>Veranstaltungen mit Vereinszweck</u>				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	<input checked="" type="checkbox"/>	160,00 €	280,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		80,00 €	140,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	<input checked="" type="checkbox"/>	80,00 €	140,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		40,00 €	70,00 €	30,00 €
1.2 <u>Veranstaltungen mit kommerzieller Ausrichtung (Tanz- oder Kulturveranstaltungen)</u>				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	<input checked="" type="checkbox"/>	300,00 €	500,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		150,00 €	250,00 €	30,00 €
1.3 <u>Kindersachenmärkte und Gebrauchtbörsen</u>	<input checked="" type="checkbox"/>		100,00 €	
2. Ortsansässige Privatpersonen und Gewerbebetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	350,00 €	600,00 €	75,00 €
3. Abschlussfeiern Schulen	<input checked="" type="checkbox"/>		200,00 €	
4. Auswärtige gewerbliche Veranstalter und Organisationen	<input checked="" type="checkbox"/>	400,00 €	700,00 €	90,00 €
Sonstige Nutzungsgebühren				
Küchennutzung				
• Getränkeausschank		30,00 €		
• Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen		60,00 €		
• Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen		120,00 €		
Bühne				
• Bühnennutzung		40,00 €		
• Bühnenanbau pro Bühnenpodestteil		2,00 €		

Nebenträume	
• Nutzung der Umkleiden und Duschen (pro Einheit)	20,00 €
Technik	
• Lautsprecheranlage mit Mikrofon	30,00 €
• Beamer	40,00 €
• Leinwand	10,00 €
Betriebs- und Nebenkosten	
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde	25,00 €
• Reinigung pro Stunde	23,00 €
• Bestuhlung pro Stunde	23,00 €
• Reinigung durch eine Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt
<ul style="list-style-type: none"> • Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. • Eine Kautio in Höhe von 250,00 € – 1.000,00 € wird im Einzelfall festgelegt. • Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und Reinigungspersonals bis 4,0 Std. sind in der Grundmiete enthalten. • Vorbereitungs- und Abbauzeiten sind bis jeweils max. 0,5 Tage im Mietpreis enthalten. Ein darüber hinausgehender Anspruch wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet. • Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter. 	
<p>Im Mietpreis inklusiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobiliar, Stehtische, Rednerpult und Flügel • Garderobe, Künstlertgarderoben und Foyer Nutzung (bei Veranstaltungen in der Halle) • WLAN-Nutzung 	